



Glattbrugg, 20. Oktober 2018

Neuerungen im Umgang mit der Subjektfinanzierung ab 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unserem Schreiben vom 8. Januar 2018 (s. Beilage) informierten wir Sie, dass Personen vom Bund finanziell unterstützt werden, wenn sie Kurse besuchen, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten (subjektorientierte Finanzierung).

Gemäss den Bestimmungen des Bundes können beim SBFI nur Kursgebühren eingefordert werden, welche den Kursteilnehmern persönlich in Rechnung gestellt werden und von diesen persönlich beglichen werden. Um neben der Subjektfinanzierung zusätzlich in den Genuss des VSA-Mitgliederpreises zu kommen, ist es deshalb erforderlich, dass die Teilnehmer persönlich VSA-Mitglied sind. Verschiedene ARA-Betreiber beanstandeten seither, dass für sie im Vergleich zur Situation vor 2018 Zusatzkosten von CHF 250.- pro Teilnehmer und Jahr anfallen, weil sie zusätzlich zu ihrem VSA-Kollektivmitgliederbeitrag auch noch die Mitgliederbeiträge ihrer Klärwärter in Ausbildung zu tragen haben.

Die bisher vom VSA eingesetzte Datenbank zur Mitgliederverwaltung ist sehr starr. Deshalb war es uns bisher nicht möglich, ARA-Betreibern, welche die subjektorientierte Finanzierung in Anspruch nehmen wollen, eine befriedigende Lösung anzubieten. Aus diversen Gründen wird die Datenbank momentan durch eine neue Software abgelöst. Dies erlaubt uns ab 2019 folgende Möglichkeit:

- ARA-Betreiber, die für ihre Mitarbeitenden die subjektorientierte Finanzierung in Anspruch nehmen wollen, melden ihre Klärwärter in Ausbildung bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres als VSA-Einzelmitglied an. Im Begleitschreiben zum Aufnahmegesuch wird erwähnt, dass es sich um einen «Klärwärter in Ausbildung mit SBFI-Subventionsanspruch (Subjektfinanzierung)» handelt.
- Der VSA handhabt solche Aufnahmegesuche wie folgt: Die Person wird als neues Einzelmitglied erfasst. **In der Datenbank wird für diese Mitgliedschaft ein einjähriger Rechnungsstopp aktiviert.** Zusätzlich wird in der Datenbank festgehalten, dass das Einzelmitglied keinen Anspruch auf das Aqua&Gas-Abo hat.
- Der Vorgesetzte des Klärwärters in Ausbildung mit SBFI-Subventionsanspruch ist in der Pflicht, dem VSA entweder von Jahr zu Jahr zu bestätigen, dass der Rechnungsstopp um ein weiteres Jahr verlängert werden soll (solange die Person in Ausbildung ist) oder die Einzelmitgliedschaft nach Prüfungsabschluss fristgerecht (d.h. bis spätestens am 30. September des Vorjahres) zu kündigen.

Diese Regelung gilt für Mitgliederbeiträge ab 2019. Damit ist nun gewährleistet, dass die Inanspruchnahme der subjektorientierten Finanzierung für ARA-Betreiber beim VSA-Mitgliederbeitrag keine zusätzlichen Kosten generiert. Allerdings ist zu beachten, dass der VSA im Januar automatisch und unwiderruflich die Rechnung für den Mitgliederbeitrag auslöst und an die Privatadresse des Klärwärters verschickt, falls der Vorgesetzte die Verlängerung des Rechnungsstopps nicht gemeldet oder die Einzelmitgliedschaft nicht gekündigt hat.

Zudem muss der Vorgesetzte gemäss SBFI-Bestimmungen mit dem Kursteilnehmer regeln (z.B. mittels Bildungsvereinbarung oder Darlehensvertrag), ob und in welcher Form er die vorfinanzierten Beträge nach Erhalt der Bundesbeiträge zurückzahlen muss.

Der administrative Aufwand ist somit für alle Beteiligten (ARA-Betreiber, Klärwärter in Ausbildung, VSA und SBFI) nach wie vor am kleinsten, wenn die Kursanmeldung und Rechnungsstellung über die ARA läuft und auf die Subjektfinanzierung verzichtet wird.

Bei Fragen steht Ihnen das Sekretariat der KW-Schulung (kw-schulung@vsa.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

VSA-Direktor

Handwritten signature in blue ink that reads "S. Hasler".

Stefan Hasler